
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Juni 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ist eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende **Geschäftsveräußerung im Ganzen** anzunehmen, wenn ein **Pächter** den Betrieb fortführt? Dieser Frage gehen wir anhand einer aktuellen Entscheidung nach. Außerdem klären wir, ob für die **Gewinngrenze** von 200.000 €, die für die Bildung von **Investitionsabzugsbeträgen** gilt, der Steuerbilanzgewinn oder der meist höhere steuerliche Gewinn maßgebend ist. Der **Steuertipp** zeigt, welche **Nachweispflichten** in Zeiten des E-Rezepts für **Krankheitskosten** gelten.

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Betriebsfortführung durch einen Pächter kann steuerbar sein

Wenn ein Unternehmer seinen Betrieb an einen anderen Unternehmer veräußert, erbringt er zahlreiche Einzelleistungen (z.B. Übereignung von Vermögensgegenständen, Übertragung von Rechten). Diese Leistungen unterliegen aufgrund einer Vereinfachungsvorschrift nicht der **Umsatzsteuer**, wenn es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt. Das ist der Fall, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen (un-)entgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Damit die Vereinfachungsregelung anwendbar ist, muss der Erwerber allerdings die Absicht haben, den **Betrieb fortzuführen**. Eine sofortige Abwicklung des Unternehmens ist somit nicht

umsatzsteuerlich begünstigt, wohl aber eine betriebswirtschaftliche Neuausrichtung.

Wird ein Unternehmen mehrfach hintereinander übertragen (**Durchgangserwerb**), muss die Fortführungsabsicht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) beim Letzterwerber vorliegen. Verpachtet der Erwerber das Unternehmen, kann die Fortführungsabsicht jedoch nicht vom Pächter verwirklicht werden.

Die Klägerin war eine GmbH & Co. KG, die eine Fischverarbeitung, eine Fischzucht, einen Hofladen und eine **Gaststätte** betrieb. Ihren Betrieb der Fischverarbeitung und Fischzucht hatte sie an zwei Unternehmer veräußert, die den Betrieb anschließend an eine GmbH verpachteten.

Der BFH hat entschieden, dass die erforderliche **Fortführungsabsicht** nicht daraus abgeleitet

In dieser Ausgabe

- Geschäftsveräußerung im Ganzen:** Betriebsfortführung durch einen Pächter kann steuerbar sein ... 1
- Erbschaft:** Der Marktpreis einer Immobilie schlägt den Schätzwert..... 2
- Investitionsabzugsbeträge:** Gewinngrenze von 200.000 € bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn.... 2
- Pflichtteilsverzicht:** Erfüllung einer Abfindung in Raten ist nicht einkommensteuerbar 3
- Mitarbeiterbeteiligung:** Wie Retention-Boni und Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind 3
- Verfahrensrecht:** Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig 3
- Gesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw 4
- Gesetzgebung:** Kindergeld soll ab der Geburt künftig ohne Antrag ausgezahlt werden 4
- Steuertipp:** Für Krankheitskosten gelten jetzt strengere Nachweispflichten..... 4

werden darf, dass die GmbH das Unternehmen als Pächterin mit den gepachteten Gegenständen fortführen wollte. Die Fortführungsabsicht muss vielmehr bei einer Person bestehen, die auch in der Lage wäre, die betroffene Geschäftstätigkeit abzuwickeln - hierzu zählt ein Pächter nicht.

Hinweis: Der BFH konnte nicht abschließend entscheiden, ob die Klägerin mit der Lieferung der Gegenstände aus anderen Gründen Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung erbracht hat. Er hat das Urteil des Finanzgerichts (FG) daher aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen.

Erbschaft

Der Marktpreis einer Immobilie schlägt den Schätzwert

Wird eine Immobilie vererbt, unterliegt dieser Vorgang der Erbschaftsteuer. Wie hoch die Steuerbelastung ausfällt, hängt vom Wert der Immobilie ab. Um zu erreichen, dass möglichst niedrige Grundstückswerte angesetzt werden, kann dem Finanzamt ein **Sachverständigengutachten** vorgelegt werden. Allerdings steht dem Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Gutachten der durch einen zeitnahen Verkauf des Grundstücks erzielte, höhere Kaufpreis regelmäßig entgegen. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) hervor.

Der Kläger hatte im Jahr 2020 unter anderem zwei Grundstücke geerbt. In zwei Gutachten ermittelte ein Sachverständiger hierfür Grundbesitzwerte von 210.000 € und 305.000 €. Der Kläger verkaufte die beiden Grundstücke 2021 jedoch für insgesamt 900.000 €. Das Finanzamt setzte für die Erbschaftsteuer Grundstückswerte von 290.834 € und 405.006 € fest. Die **niedrigeren Grundstückswerte** aus den Sachverständigengutachten übernahm es nicht. Der Kläger wollte demgegenüber erreichen, dass das Finanzamt die niedrigeren Werte aus den Gutachten berücksichtigt. Die Käuferin habe die Grundstücke ohne vorherige Besichtigung und ohne Kenntnis der vorhandenen Mängel erworben. Das Finanzamt habe pauschal dem Kaufpreis den Vorzug gegeben, ohne die Feststellungen zu Mängeln und Sanierungserfordernissen in die Bewertung einfließen zu lassen.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts konnte der Kläger durch die Gutachten keine niedrigeren Werte nachweisen. Ein solcher Nachweis durch ein Sachverständigengutachten ist zwar grundsätzlich möglich, hier sei der tatsächlich erzielte **Kaufpreis** aber **das stärkere Indiz**. Denn ein zwischen fremden Dritten vereinbarter Verkaufspreis stellt

regelmäßig den sichersten Anhaltspunkt für den Verkehrswert dar, ein Gutachten demgegenüber nur eine Schätzung. Eine gesetzliche Regelung, wonach ein Gutachten stets vorrangig zu berücksichtigen wäre, existiert nicht. Zudem bekräftigte die Käuferin, dass der von ihr gezahlte Preis nach ihrer Einschätzung dem Marktwert entsprach. Auch eine zwischenzeitlich positive Entwicklung des Immobilienmarkts konnte die erhebliche Abweichung zwischen dem Kaufpreis und den Werten laut Gutachten nicht plausibel erklären.

Hinweis: In solch einem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, warum der erzielte Kaufpreis ausnahmsweise nicht den Verkehrswert widerspiegelt. Wir unterstützen Sie bei solchen Anliegen.

Investitionsabzugsbeträge

Gewinngrenze von 200.000 € bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn

Für die künftige Anschaffung von Anlagegütern können Sie gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge bilden. Das verbessert Ihre Liquidität, weil Sie die gewinnmindernden Auswirkungen einer Investition durch vorgezogene Abschreibung vorverlagern können. Die **Steuerersparnis** tritt bereits vor der Anschaffung ein.

Mit der Regelung sollen kleine und mittlere Betriebe gefördert werden. Daher gilt für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen eine Gewinngrenze von 200.000 € (für das Wirtschaftsjahr der Rücklagenbildung). Betriebe mit höheren Gewinnen dürfen also keine Investitionsabzugsbeträge bilden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass bei der Gewinngrenze der steuerliche Gewinn maßgebend ist, so dass auch **außerbilanzielle Gewinnkorrekturen** berücksichtigt werden müssen.

Geklagt hatte ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb, der einen Jahresüberschuss von 189.821 € erwirtschaftet hatte. Der Betrieb hatte **Gewerbesteuer** in Höhe von 25.722 € gezahlt, die nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf. Somit war die Gewerbesteuer außerbilanziell wieder hinzuzurechnen, so dass sich ein steuerlicher Gewinn von 215.543 € ergab. Vor dem BFH wollte der Betrieb erreichen, dass sein Jahresüberschuss von 189.821 € zugrunde gelegt wird, so dass er einen Investitionsabzugsbetrag bilden darf.

Der BFH stellte bei der Prüfung der Gewinngrenze jedoch auf den höheren steuerlichen Gewinn ab. Nur eine solche Anknüpfung stelle einen einheitlichen Betriebsgrößenmaßstab für Betriebe **aller Einkunftsarten** sicher. Würde man nicht an den steuerlichen Gewinn anknüpfen, würden ge-

werbsteuerpflichtige Betriebe gegenüber anderen Betrieben mit im Übrigen gleichen Wirtschaftsdaten eine Sonderbehandlung erfahren.

Pflichtteilsverzicht

Erfüllung einer Abfindung in Raten ist nicht einkommensteuerbar

Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, unterliegen laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht der Einkommensteuer. Die Zahlungen stellen **kein erzielttes Einkommen** dar, auch wenn sie in Raten geleistet werden.

Im Urteilsfall hatten die Eltern der Klägerin auf der Grundlage notarieller Übergabeverträge im Jahr 2002 und im Juli 2014 Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück auf ihren Bruder übertragen. Der Bruder verpflichtete sich im Übergabevertrag vom Juli 2014 gegenüber den Eltern, der Klägerin ein **Gleichstellungsgeld** zu zahlen, das in zwei Raten fällig war (Teilbetrag 1 am 30.12.2014 und Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war. Die Klägerin verzichtete gegenüber ihren Eltern für das in den Jahren 2002 und 2014 auf den Bruder übertragene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen den Bruder der Klägerin auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an die Klägerin ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen.

Finanzamt und Finanzgericht nahmen an, die der Klägerin im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung sei in einen **Tilgungs- und einen Zinsanteil** aufzuteilen. Begründet wurde dies mit der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bis zur Fälligkeit am 30.12.2015. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe die Klägerin steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt.

Dem ist der BFH jedoch entgegengetreten; er hält die gesamte Abfindungszahlung für nicht einkommensteuerbar. Rechtsgrund für den Erhalt auch der zweiten Teilzahlung ist allein der erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht. Abfindungen für einen solchen Verzicht führen, auch wenn sie in fallenden Raten geleistet werden, nicht zu erzielttem Einkommen. Denn die Abfindung wurde der Klägerin außerhalb eines Leistungsaustauschs unentgeltlich zugewendet und ist deshalb der Auszahlung eines durch einen Erbgang erworbenen Vermögensrechts (z.B. Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen können lediglich der **Schenkungsteuer** unterliegen.

Hinweis: Das Urteil des BFH schafft Rechtssicherheit für Eltern, die mit ihren Kindern im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Pflichtteilsverzicht mit Abfindungsregelungen vereinbaren. Solche Abfindungszahlungen müssen nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden.

Mitarbeiterbeteiligung

Wie Retention-Boni und Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind

Bei der Veräußerung eines Unternehmens oder eines Gesellschaftsanteils wird die Gegenleistung des Erwerbers mitunter in einen Sockelbetrag und einen Retention-Bonus aufgeteilt. Dieser Bonus hat das Ziel, dass der Veräußerer mit seinen Erfahrungen und seiner Qualifikation dem Unternehmen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalten bleibt. Durch das Interesse des Erwerbers, den Veräußerer im Rahmen eines Anstellungsvertrags an das Unternehmen zu binden, ist der Retention-Bonus im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft und damit nach Auffassung der Finanzverwaltung als **Arbeitslohn** zu werten.

Demgegenüber sind Earn-out-Zahlungen gewinn- oder umsatzabhängige Kaufpreisbestandteile, die bei Veräußerung eines Unternehmens oder eines Gesellschaftsanteils vereinbart werden, zum Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob die variablen Kaufpreisbestandteile der Höhe nach bereits feststehen und nur dem Grunde nach von der Erreichung bestimmter Umsatz- oder Gewinnziele abhängen, oder ob die Zahlungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss sind.

Verfahrensrecht

Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig

Pauschale Lohnsteuer, die der Arbeitgeber selbst schuldet, weist gegenüber einer vom Arbeitnehmer geschuldeten Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber nur haftet, wesentliche Unterschiede auf. Dies hat auch verfahrensrechtliche Konsequenzen. So dient der Steuerbescheid der Festsetzung einer Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner. Demgegenüber wird durch einen Haftungsbescheid eine Person für die Steuerschuld eines anderen in Anspruch genommen. Diese Unterschiede schließen es aus, dass vom Arbeitgeber pauschalierte Lohnsteuer und Lohnsteuer, für die er haftet, mit **einheitlichem Bescheid** angefordert

werden. Pauschale Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber selbst als Steuerschuldner einsteht, kann nur durch Nachforderungsbescheid (Steuerbescheid), nicht aber durch Haftungsbescheid geltend gemacht werden. Zulässig ist laut Bundesfinanzhof jedoch, dass das Finanzamt auf einem **einheitlichen Vordruck** - nur äußerlich zusammengefasst - gleichzeitig einen Nachforderungs- und einen Haftungsbescheid erlässt.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) geht davon aus, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch für private Fahrten nutzt. Dies gilt selbst dann, wenn keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen worden ist. Auch ein im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers ausdrücklich vereinbartes **Privatnutzungsverbot** ändert daran laut BFH insbesondere dann nichts, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen, und
- der Gesellschafter-Geschäftsführer auf den Pkw unbeschränkt zugreifen kann.

Der Anscheinsbeweis spreche zwar lediglich dafür, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt werde. Er spreche aber nicht dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung stehe. Diese Sichtweise des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH überträgt der I. Senat jedoch ausdrücklich nicht auf den Fall einer **unbefugten Privatnutzung** eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs.

Gesetzgebung

Kindergeld soll ab der Geburt künftig ohne Antrag ausgezahlt werden

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes auf den Weg gebracht. Das Kindergeld soll künftig nach der Geburt eines Kindes **auto-**

matisch ausgezahlt werden. Das Gesetz soll zum 01.01.2027 in Kraft treten. Die Auszahlung ohne Antrag soll im Laufe des Jahres 2027 in zwei Stufen möglich sein.

Werdende Eltern können dem **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) über das Portal ELSTER oder über die App IBAN+ schon heute ihre IBAN mitteilen. Sie können auch ihre Bank beauftragen, dem BZSt die IBAN mitzuteilen.

Hinweis: Soweit die Voraussetzungen für eine antragslose Auszahlung des Kindergeldes nicht erfüllt sind, werden die Eltern auch zukünftig nach der Geburt separat angeschrieben. Wenn der Familienkasse einzelne Daten (z.B. zu einer inländischen Erwerbstätigkeit bei Selbständigen) nicht bekannt sind, können diese Angaben auch weiterhin im vorausgefüllten Antrag ergänzt werden.

Steuertipp

Für Krankheitskosten gelten jetzt strengere Nachweispflichten

Krankheitskosten, die die Krankenkasse nicht übernimmt, können unter bestimmten Voraussetzungen als **außergewöhnliche Belastungen** abgesetzt werden. Als Nachweis für Krankheitskosten wurden für den Veranlagungszeitraum 2024 auch Quittungen ohne den Namen der steuerpflichtigen Person noch akzeptiert. Ab 2025 ist Schluss mit dieser Ausnahmeregelung. Als Nachweis muss der Apothekenbeleg nun zwingend folgende Angaben enthalten:

- Name des Medikaments oder medizinischen Hilfsmittels
- Art des Rezepts
- Höhe der Zuzahlung
- Name der steuerpflichtigen Person

Hinweis: Steuerzahler sollten daher beim Einlösen eines E-Rezepts unbedingt darauf achten, dass auch ihr Name auf dem Apothekenbeleg vermerkt ist. Ansonsten kann es passieren, dass das Finanzamt die Kosten nicht anerkennt. Wer Apothekenbelege ohne seinen Namen aus dem vergangenen Jahr hat, kann die jeweilige Apotheke um einen Ersatzbeleg mit Namensnennung bitten.

Mit freundlichen Grüßen